

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 20.06.2022
Gericht: Amtsgericht Cottbus
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: MEGAMI Sp. z o. o.

In dem isolierten Partikularinsolvenzverfahren über das in Deutschland belegene Vermögen (Zweigstelle) der MEGAMI Sp. z o. o. (Registergericht: Amtsgericht Cottbus HRB 13227 CB),
[REDACTED], vertreten durch den Vorstand Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] sind die Regelvergütung des vorläufigen Verwalters Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] gem. § 63 Abs. 3 InsO festgesetzt worden.

Entsprechend dem Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters beträgt die drittrechtsfreie Berechnungsgrundlage 166.709,96 €. Hierin enthalten sind Überschüsse aus der Betriebsfortführung in Höhe von 94.530,02 €. Zuschläge wurden antragsgemäß wie folgt festgesetzt: +47,25 % nach Vergleichsberechnung für eine Betriebsfortführung mit 10 Arbeitnehmern über einen Zeitraum von 10 Wochen incl. Bearbeitung Arbeitnehmerbereich nebst Vorverhandlungen wegen einer übertragenden Sanierung. An vom Verwalter beauftragte Dritte wurde auf Kosten der Schuldnerin Vergütungen gezahlt. Die Delegationen wurden Rahmen der Zuschlagsbemessung berücksichtigt. Die Auslagenerstattung erfolgt als Pauschale in Höhe von 350,00 € pro Monat unter Berücksichtigung von drei Monaten gem. § 8 InsVV. Gemäß §§ 10, 7 InsVV wurde zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen ein Betrag in Höhe der vom vorläufigen Verwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt. Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 4 InsO, § 569 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 1 RPflG binnen einer Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3-4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: www.erv.brandenburg.de). Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, ist gem. § 64 Abs. 3 InsO der Rechtsbehelf der Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist ausschließlich beim Amtsgericht Cottbus in der oben genannten Frist und Form einzulegen.

Amtsgericht Cottbus, den 14.06.2022, 63 IN 8/21